

Fragen - FAQ

bezüglich des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zu den „Anwendungshinweisen – Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Angehörigen des Brandschutzaufsichtsdienstes der Landkreise“

Wann ist der Erlass in Kraft getreten?

Der Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) betreffend „Anwendungshinweisen – Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Angehörigen des Brandschutzaufsichtsdienstes der Landkreise“ mit Datum vom 13. Januar 2016 in Kraft getreten.

An wen wurde der Erlass versandt?

Seitens des HMWEVL wurde der Erlass an die jeweils zuständigen Zulassungsbehörden der Regierungspräsidien, seitens des HMdIS an die Kreisbrandinspektorin und Kreisbrandinspektoren in den Landkreisen versandt.

Wo kann ich den Erlass einsehen?

Der Erlass ist auch auf der Internetseite des HMdIS eingestellt: www.hmdis.hessen.de – Sicherheit – Feuerwehr – Infothek – Erlasse

Was wird in dem Erlass geregelt?

Es werden die Verfahrensweisen (wie vorrangige Nutzung von Dienstfahrzeugen, anspruchsberechtigter Personenkreis, Zuständigkeit), die Anforderungen an das private Kraftfahrzeug (wie Erforderlichkeit, Eignung, Aussehen und Fahrzeughalter, die Sonderwarneinrichtungen, erklärendes Schild, feuerwehrtechnische Ausrüstung) und die Auflagen, Bedingungen und Hinweise (sachlicher und räumlicher Geltungsbereich, Privatfahrten/ Einsatzfahrten, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrtenbuch, Eintragung in die Zulassungsbescheinigung, Veränderungen, Verkehrssicherheit) geregelt.

Für welchen Personenkreis gilt diese Ausnahmegenehmigung?

Anspruchsberechtigte Personen sind bei nachgewiesenem Bedarf ausschließlich Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Brandschutzaufsichtsdienst der Landkreise (§ 13 Abs. 2 HBKG) mit einsatzleitenden Funktionen, die über operative Kompetenz verfügen.

Wieso gibt es die Regelung, dass Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister künftig mit Sondersignalanlagen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) zum Einsatz fahren dürfen nur auf Kreisebene und nicht bei den Städten und Gemeinden?

Der Kreis der Fahrzeuge, die mit Sondersignalanlagen ausgerüstet werden, soll auf ein unbedingt notwendiges Minimum beschränkt werden, um die Wirkung der Sondersignalanlage nicht zu

beeinträchtigen. Der Bund als Verordnungsgeber hat bei der Fortentwicklung von § 52 Abs. 3 StVZO wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass der Kreis der mit Sondersignalanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge möglichst klein bleiben soll, um die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht zu schwächen. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsbesprechung (vgl. Urteil vom 26. Januar 2012 – BverwG 3 L 1.11) bestätigt.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung von Landkreisen ist eine Zurverfügungstellung von einem Dienstfahrzeug mit Sondersignalanlage für ehrenamtliche Führungskräfte des Brandschutzaufsichtsdienstes nicht immer möglich, da die Übergabe unter Umständen von einem diensthabenden Kreisbrandmeister an den nächsten durch die Fahrten und Zeit zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Jeder Kreisbrandmeisterin und jedem Kreisbrandmeister ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, damit er im Ehrenamt den Brandschutzaufsichtsdienst leisten kann, ist auch nicht finanzierbar.

Die kommunalen Feuerwehren besitzen Einsatzleitfahrzeuge und ab einer bestimmten Größe stehen Kommandofahrzeuge zur Verfügung. Aufgrund der örtlichen Nähe der Wohnung zum Feuerwehrhaus ist die Ausrüstung mit einer Sondersignalanlage an Privatfahrzeugen nicht notwendig. Größere Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren stellen Führungskräften für den Bereitschaftsdienst mit Sondersignalanlagen ausgerüstete Kommandofahrzeuge zur Verfügung.

Wer ist für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig?

Zuständige Behörden für die Ausnahmegenehmigungen sind ausschließlich die jeweiligen Regierungspräsidien.

Zur Einführung dieses Verfahrens werden zunächst die anspruchsberechtigten Personen von den Kreisbrandinspektoren benannt und dem HMdIS in Form einer Liste übermittelt. Die Kreisbrandinspektoren bestätigen dem HMdIS gleichzeitig, dass für diese Personen trotz des dringenden Bedarfs kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Eine entsprechende Gesamtliste wird vom HMdIS dem HMWEVL übermittelt. Nur Personen, die auf dieser Liste benannt wurden, können einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen.

Welche Fahrzeugfarbe ist in dem Erlass vorgeschrieben?

Das Fahrzeug sollte in seinem Erscheinungsbild dem eindeutigen Signalbild von Sonderrechtsfahrzeugen möglichst entsprechen.

Als Fahrzeugfarbe wird daher eine rote Farbe empfohlen, die dem Farbton RAL 3000 angenähert ist. Soweit eine andere Fahrzeugfarbe verwendet wird, ist zu berücksichtigen, dass ein Fahrzeug für die anderen Verkehrsteilnehmer umso weniger als ziviles Einsatzfahrzeug erkennbar ist, je mehr vom üblichen Erscheinungsbild „uniformierter“ Einsatzfahrzeuge abgewichen wird. Diese schlechtere Erkennbarkeit ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Ausübung von Sonderrechten (§ 35 StVO) und der Durchsetzung des sogenannten Wegerechts (§ 38 StVO) gebührend zu berücksichtigen.

Wie muss die Sonderwarneinrichtungen konzipiert werden?

Die Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) hat nach Maßgabe der Vorschriften der StVZO zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 14610 für akustische Warneinrichtung, DIN 14620 für Kennleuchten, DIN 14630 für den Einbau und Anschluss der Einrichtungen) sind zu beachten. Die Sonderwarneinrichtungen müssen gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 11 und 19 StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein oder gemäß § 22a Abs. 3 Nr. 3 StVZO eine EG-Typgenehmigung haben.

Die Sonderwarneinrichtung muss aus einem abnehmbaren Träger mit Kennleuchte oder einer magnethaftenden Kennleuchte sowie einem fest und verdeckt eingebautem Einsatzhorn bestehen. Alternativ ist eine schnell abnehmbare Sondersignaleinheit (Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) zulässig. Die elektrische Schaltung der Sonderwarneinrichtung ist so zu ergänzen, dass das Einsatzhorn nur dann ertönen kann, wenn tatsächlich Blaulicht abgestrahlt wird. Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtungen sind von einer oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen und zu bescheinigen.

Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtungen sind von einer oder einem anerkannten Sachverständigen abzunehmen und zu bescheinigen.

Muss die Nutzung der Sonderwarneinrichtung an Privatfahrzeugen auch mit der Versicherung abgestimmt werden?

Die Fahrzeuge werden in der Regel als Fahrzeuge versichert sein, die überwiegend privat genutzt werden. Aufgrund der gesteigerten Gefährdungshaftung ist es zumindest erforderlich dem Versicherungsgeber die geänderte Verwendungsart des Fahrzeugs anzuzeigen, um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Versicherung ist insbesondere auf den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn), die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35 StVO) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtung im Rahmen des § 38 StVO hinzuweisen.

Die Vorlage eines Nachweises des Versicherungsgebers, dass der geänderte Nutzungszweck des Fahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr vom Versicherungsschutz des privaten Fahrzeugs umfasst ist, ist beim Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Welche feuerwehrtechnische Ausrüstung wird für das Privatfahrzeug benötigt?

Private Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge müssen neben der Ausstattung nach der StVZO (z.B. Warndreieck, Verbandskasten) zusätzlich noch ausgerüstet sein mit:

- einer eingebauten BOS-Funkanlage oder einem Handsprechfunkgerät (HRT) in Ladehalterung (ob für den Betrieb des HRT eine Außenantenne aufgrund elektromagnetischer Unverträglichkeit erforderlich ist, ist den Einbauanweisungen der Fahrzeughersteller zu entnehmen),
- einem tragbaren Feuerlöscher mit 6kg ABC-Löschpulver (DIN EN 3) und einer Leistungsklasse 21A - 113B, mit Kfz-Halterung.

Wann darf die Kennleuchte für blaues Blinklicht am Privatfahrzeug angebracht werden?

Die Kennleuchte für blaues Blinklicht darf am privaten Kraftfahrzeug nur dann angebracht sein, wenn die berechnigte Person es als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug einsetzt. Bei Betrieb der Sondersignaleinrichtungen und bei Einsatzfahrten als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug ohne Betrieb der Sondersignaleinrichtung darf das Kraftfahrzeug nur durch die berechnigte Person gesteuert werden. Das Blaulicht darf bei Privatfahrten nicht erkennbar oder nicht angebracht sein.

Wird das Fahrzeug nicht von der berechnigten Person geföhrt, sind die sichtbaren Sonderwarneinrichtungen zu entfernen.

Muss ein Fahrtenbuch geföhrt werden?

Bei allen mittels Ausnahmegenehmigung zum Föhren von Sondersignal berechtigten Privatfahrzeuge ist ein Fahrtenbuch nach § 31a StVZO über Einsatzfahrten mit Sondersignal zu föhren, ständig im Fahrzeug mitzuföhren und alle Einsatzfahrten unverzüglich (nach dem Einsatz) einzutragen, bei denen die Kennleuchte für blaues Blinklicht am privaten Kraftfahrzeug angebracht ist.

Weshalb muss ich mein Privatfahrzeug noch mit einem Schild kennzeichnen?

Für eine bessere Akzeptanz des privaten Fahrzeugs durch die anderen Verkehrsteilnehmer und als Zeichen der „Verbandszugehörigkeit“ müssen die Fahrzeuge an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein erklärendes Schild (Magnetschild) mit der Aufschrift „Feuerwehr“ in roter Schrift auf weißem Grund föhren. Das Schild muss mindestens 800 Millimeter lang und 400 Millimeter breit sein.

Gilt die Ausnahmegenehmigung auch für den Bereich Rettungsdienst?

Im Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) betreffend „Anwendungshinweisen – Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Angehörigen des Brandschutzaufsichtsdienstes der Landkreise“, der im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) erfolgte, wird ausschließlich der Kreis der anspruchsberechnigten Personen im Bereich des Brandschutzes geregelt. Dies betrifft lediglich die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Brandschutzaufsichtsdienst der Landkreise (§ 13 HBKG) mit einsatzleitenden Funktionen.

Die Herbeiföhierung von Sonderregelungen für z.B. Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst fallen in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI).